



RICHTLINIEN

FÜR DIE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DER MARKTGEMEINDE NIKLASDORF

(idF. des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. 11. 2005
mit Wirksamkeit ab 01. 12. 2005)

1. Förderungsziele:

- 1.1 Im Rahmen dieser Richtlinien soll die Erhaltung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde Niklasdorf durch Neuansiedlung bzw. Erweiterung von Betrieben unterstützt werden.
- 1.2 Betriebliche Investitionen zur maßgeblichen Verbesserung des Umweltschutzes und zur Hebung der Lebensqualität in unserer Gemeinde können, auch wenn dadurch keine Arbeitsplätze geschaffen werden, Gegenstand einer Förderung sein.
- 1.3 Der Abschluss von Lehrverträgen kann gefördert werden, auch wenn dafür keine Investitionen getätigt werden.

2. Förderungswerber:

Als Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

- 3.1 Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen.
- 3.2 Der Förderungswerber muss seinen bisherigen Verpflichtungen zur Entrichtung der Gemeindeabgaben regelmäßig nachgekommen sein sowie die Leistungen des EVU Niklasdorf beglichen haben.
- 3.3 Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz vorliegen.

4. Förderungsmaßnahmen und -ausmaß:

Zur Erreichung des Förderungszieles können folgende Förderungen gewährt werden:

- 4.1 Für jeden in Niklasdorf neugeschaffenen unselbstständigen Vollzeit-Arbeitsplatz wird eine einmalige Förderung von € 1.817,-- gewährt.
- 4.2 Ein neu geschaffener selbstständiger Vollzeit-Arbeitsplatz wird gefördert

- a) bei Neuschaffung eines unselbstständigen Vollzeitarbeitsplatzes im selben Betrieb mit einer einmaligen Förderungssumme von € 908,50
- b) bei Neuschaffung eines 2. unselbstständigen Vollzeitarbeitsplatzes im selben Betrieb mit weiteren € 908,50.

Teilzeitarbeitsplätze mit mindestens 50 % Beschäftigungsausmaß können aliquot gefördert werden, wenn innerhalb eines Jahres mindestens zwei neue Teilzeit-Arbeitsplätze geschaffen werden. Jeder auf diese Weise geförderte Arbeitsplatz muss mindestens 3 Jahre erhalten bleiben.

4.3 Alle Lehrplätze werden während der gesetzlichen Lehrzeit gegen Nachweis gefördert.

1. Lehrjahr	€ 218,--
2. Lehrjahr	€ 218,--
3. Lehrjahr	€ 218,--

Jeder zusätzliche Lehrplatz wird gefördert mit

1. Lehrjahr	€ 436,--
2. Lehrjahr	€ 218,--
3. Lehrjahr	€ 218,--

wobei als zusätzlicher Lehrplatz gilt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Lehrplätze der vorangegangenen 3 Jahre überschritten wird.

Nach Möglichkeit sollen ortsansässige Jugendliche bei der Lehrlingsaufnahme bevorzugt werden.

Die Auszahlung erfolgt in Halbjahresraten mit Ende eines Kalenderhalbjahres. Diese Förderung ist nicht an Investitionen gebunden.

4.4 Auszahlung eines verlorenen Zuschusses zu betrieblichen aktivierungspflichtigen Investitionen, die einen finanziellen Aufwand von mindestens € 18.168,-- exkl. MWSt. erfordern und zur Erhaltung und Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze (3 Jahre) beitragen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei 1 - 10 bestehenden Arbeitsplätzen max. 5 % bis max. € 3.634,-- Fördersumme.

Bei mehr als 10 Beschäftigten beträgt die Förderhöhe max. 3 % bis zu einer Summe von € 7.268,-- Fördersumme.

4.5 Leistungen eines Zuschusses bis zur Höhe der nach § 15 des Steiermärkischen Baugesetzes vorgeschriebenen Bauabgabe und des nach dem Steiermärkischen Kanalabgabegesetz vorgeschriebenen Kanalisationsbeitrages bei Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekten, bei denen mindestens 10 neue Vollzeit-Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn eine Förderung nach den Pkten. 4.1 und 4.4 erfolgte.

4.6 Information und Unterstützung durch die Gemeinde bei allen dem Förderungsziel entsprechenden Bestrebungen.

- 4.7 Befürwortung von Ansuchen um Förderungsbeiträge oder Zinsenzuschüsse für Investitionsdarlehen bei anderen Gebietskörperschaften, anderen Institutionen und Geldinstituten.

5. Verfahren:

- 5.1 Ansuchen um eine Förderung sind ausnahmslos schriftlich einzubringen. Dem Ansuchen sind die, für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit je nach Förderungsfall, erforderlichen Unterlagen (z. B. Gewerbeberechtigung, Eigenmittelnachweis, Baupläne, Investitionsrechnungen, Umweltgutachten, Abrechnung von Investitionsvorhaben, GKK-Anmeldungen, Nachweis über gewährte Förderungen anderer Stellen usw.) beizuschließen.
- 5.2 Die Gemeindeverwaltung überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind und unterbreitet sodann die Anträge dem Gemeinderat zur Entscheidung.
- 5.3 Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates vorliegt und der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, verpflichtend zur Kenntnis genommen hat. Die Auszahlung eines Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung des Vorhabens mittels saldierter Rechnungen.
- 5.4 Die Gemeinde behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.
- 5.5 Bis zu einer Förderhöhe von € 5.451,-- kann die Auszahlung in einem Betrag erfolgen. Fördersummen über € 5.451,-- werden in 3 Jahresraten (50 % + 30 % + 20 %) in Form von Annuitätenzuschüssen an das betreffende Geldinstitut ausbezahlt.
- 5.6 Ab einer Förderungssumme von € 5.451,-- ist für den Zeitraum von 3 Jahren - jährlich fallend - eine Bankgarantie beizubringen.
- 5.7 Die Fristen für die Antragstellung betragen bei Förderungen gem. Punkt 4.1 bis 4.3 6 Monate ab Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, bei Förderungen gem. Punkt 4.4 und 4.5 12 Monate nach Rechnungslegung für die Investitionen.

6. Verwirkung von Förderungen:

Von der Marktgemeinde Niklasdorf gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a) Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet oder
- b) die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht oder
- c) die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt oder
- d) die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

Die Förderung ist aliquot, samt banküblicher Zinsen zu erstatten, wenn der geförderte Betrieb in den auf die Förderung folgenden 5 Jahren eingestellt wird, den Standort von Niklasdorf verlegt oder in ein Insolvenzverfahren verwickelt wird.

7. Schlußbestimmungen:

- 7.1 Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
- 7.2 Die Förderungsrichtlinien gelten für max. 50 Arbeitsplätze. Bei einer größeren Anzahl von Arbeitsplätzen sind Sonderregelungen notwendig.
- 7.3 Ansuchen sind in der Regel vor Inangriffnahme eines Projektes zu stellen.
- 7.4 Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.
- 7.5 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen. Insbesondere betrifft dies Investitionsvorhaben, deren Gesamtprojektkosten über € 218.000,-- liegen.
- 7.6 Seitens des Förderungswerbers sind allfällige Förderungsmöglichkeiten bei der EU, beim Bund sowie dem Land Steiermark auszuschöpfen.
- 7.7 Entsprechend den EU-Richtlinien unterstehen Wirtschaftsförderungen, die die "De-minimis-Regel" übersteigen, der Notifizierungspflicht.
- 7.8 Der Förderungswerber erteilt ausdrücklich die Zustimmung, dass zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Kreditschutzverbänden oder ähnlichen Institutionen eingeholt werden.
- 7.9 Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 idgF., Daten mit Hilfe von eigenen bzw. fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen ermittelt, verarbeitet, benützt und übermittelt werden.
- 7.10 Vor Auszahlung der Förderung ist vom Förderungswerber schriftlich sein Einverständnis mit den Förderungsrichtlinien zu erklären.

8. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit 1. 12. 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Förderungsrichtlinien außer Kraft.

Bereits erfolgte Förderungszusagen werden nach den bisher geltenden Richtlinien abgewickelt.

Niklasdorf, am 24. 11. 2005

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Joachim SCHAUER e.h.